

§ 79a BetrVG Betriebsverfassungsgesetz

Bundesrecht

Vierter Teil – Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer -> Erster Abschnitt – Allgemeines

Titel: Betriebsverfassungsgesetz
Redaktionelle Abkürzung: BetrVG
Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund
Gliederungs-Nr.: 801-7

§ 79a BetrVG – Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Betriebsrat die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. ²Soweit der Betriebsrat zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet, ist der Arbeitgeber der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften. ³Arbeitgeber und Betriebsrat unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. ⁴Die oder der Datenschutzbeauftragte ist gegenüber dem Arbeitgeber zur Verschwiegenheit verpflichtet über Informationen, die Rückschlüsse auf den Meinungsbildungsprozess des Betriebsrats zulassen. ⁵ § 6 Absatz 5 Satz 2 , § 38 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten auch im Hinblick auf das Verhältnis der oder des Datenschutzbeauftragten zum Arbeitgeber.